

Satzung der Gemeinde *Elmenhorst*
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 2. April 1990 (GVBl. Schl.-Holst. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Mai 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des BauGB (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen)

in	von
1. Wochenendhausgebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgem. Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite.

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;

III. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

IV. für Parkflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Ziff. I, II und III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m;
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I, II und III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen;

V. für Grünanlagen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Ziff. I, II und III sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m;

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I, II und III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen;
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen sowie Aufwendungen für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Wird keine Erschließungseinheit gebildet, werden die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. II und III), für Parkflächen i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. IV b und für Grünanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. V b entsprechend den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen oder Grünanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen und Grünanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
A

- (1) Der danach ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.

C

Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern- und Gewerbegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern- und Gewerbegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz B (1) Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

D

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. I, II und III dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kerngebieten und Gewerbegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) wenn und soweit die Erschließungsanlage als Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) abgerechnet werden,
 - c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - d) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - e) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°, -
 - f) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

§ 7

Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einzubeziehenden Vergütungsbeträge dem Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld angerechnet.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,

4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton oder Pflaster bestehen;
 - b) einseitige oder beiderseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster oder Asphaltbelag bestehen;
 - c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
 - d) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.
- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
 - a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
 - b) Wege entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c) und d) ausgebaut sind;
 - c) selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. IV b dieser Satzung) entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
 - d) selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. V b dieser Satzung) gärtnerisch gestaltet sind;
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 des BauGB werden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 des BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13
Inkrafttreten

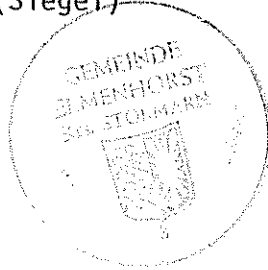
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 13.11.1978 außer Kraft.

Elmenhorst, den 18. Mai 1993

Wolfgang
Bürgermeister

(Siegel)



**Satzung
der Gemeinde Elmenhorst
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
für Zwecke des Amtes Bargtheide-Land
(Datenschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 10 Abs. 4 des Schl.-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des LDSG vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 291) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 321) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 06. März 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 268), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 30. Januar 1997 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn zu Abschnitt II, Artikel 2, folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

Artikel 1

- (1) Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch das Amt Bargtheide-Land nur, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes Bargtheide-Land für die Gemeinde Elmenhorst erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen des LDSG in der jeweils geltenden Fassung, - soweit vorhanden - andere spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen über das Steuergeheimnis, das Sozialgeheimnis und die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

**Abschnitt II
Ergänzung bestehender Satzungen**

**Artikel 2
Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst, ausgefertigt am 10. Oktober 1990, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst, ausgefertigt am 15. Juni 1995, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 6 a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Das Amt Bargtheide-Land ist für die amtsangehörige Gemeinde Elmenhorst für die Zahlung von Entschädigungen, die Erstattung von Auslagen und/oder um

- I. aus einem beim Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land geführten Grundstücksverzeichnis,
- II. aus der beim Kämmereramt des Amtes Bargteheide-Land geführten Grundsteuerdatei,
- III. von dem Grundbuchamt.

Die Übermittlung der vorgenannten Daten - wenn erforderlich - aus den vorgenannten Bereichen an die zuständige Stelle im Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land ist zulässig. Die Daten dürfen von der zuständigen Stelle im Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land nur zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen weiterverarbeitet werden.

Artikel 4 **Satzung der Gemeinde Elmenhorst** **über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Satzung der Gemeinde Elmenhorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, ausgefertigt am 18. Mai 1993, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 12 a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Erschließungsbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Erschließungsbeiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung, ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land:
 - a) Geschlecht, Name, Vorname(n), Anschrift
 - b) Grundstücksfläche und die entsprechend erforderlichen Kriterien zur Bestimmung der Grundstücksfläche nach Maßgabe dieser Satzung
 - c) Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
 - d) Nutzungsfaktor des relevanten Grundstückes und entsprechende Kriterien nach Maßgabe dieser Satzung
 - e) Lageplan des relevanten Grundstückes einschließlich gesamtes Abrechnungsgebiet
 - f) relevante Kriterien nach Maßgabe dieser Satzung für Eckgrundstücke
 - g) Daten über die durch die Gemeinde Elmenhorst erworbene Grundstücksfläche nach Maßgabe dieser Satzung (Grundstücksgröße, Grundstücksbezeichnung wie unter c), Kaufpreis, ggf. Verkehrswert und weitere in diesem Zusammenhang entstandene Kosten)

der/des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung bei den rangfolgenden Stellen:

- 1) einer/eines Dritten derer/dessen sich die Gemeinde Elmenhorst bei der Erschließung bedient oder die Erschließung durch eine/einen Dritten erfolgt;
- 2) Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land aus einem geführten Grundstücksverzeichnis für die Gemeinde Elmenhorst;

- 3) zuständige Stelle für Liegenschaften des Amtes Bargteheide-Land aus der Akte über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde Elmenhorst und Unterlagen über die gemeindeeigenen Grundstücke der Gemeinde Elmenhorst;
- 4) Grundsteuerdatei der zuständigen Stelle für Steuern des Amtes Bargteheide-Land;
- 5) Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land aus der für das Grundstück relevanten Bau- und Grundstücksakte

zulässig.

Soweit zur Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere, bei vorgenannten Stellen vorhandene Daten, erhoben werden:

- h) erforderliche Daten über Nachbargrundstücke des Abrechnungsgebietes nach Maßgabe dieser Satzung (insbesondere Grundstücksbezeichnung wie unter c));
- i) erforderliche Angabe über die Höhe des Bauwerkes auf dem relevanten Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung.

Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land darf sich für die amtsangehörige Gemeinde Elmenhorst diese Daten von den genannten Stellen und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Erschließungsbeitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die vorgenannten Daten dürfen nach Maßgabe dieser Satzung von dem Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land der zuständigen Stelle für Liegenschaften des Amtes Bargteheide-Land und von der zuständigen Stelle für Steuern des Amtes Bargteheide-Land zum Zwecke der Erschließungsbeitragserhebung nach dieser Satzung an die zuständige Stelle übermittelt werden.

Darüberhinaus ist die Verarbeitung folgender Daten durch die zuständige Stelle zum Zwecke der Erschließungsbeitragserhebung zulässig:

- j) Erschließungsbeitragshöhe in DM und ggf. Vorausleistungen auf diese;
- k) ggf. Vergütung des Verkehrswertes an alle Grundstücksabtretenden nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Erhebung vorgenannter Daten bei der/bei dem Erschließungsbeitragspflichtigen und die Weiterverarbeitung gemäß § 5 LDSG ist zulässig.

- (2) Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land ist für die amtsangehörige Gemeinde Elmenhorst befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Erschließungsbeitragspflichtigen und von den nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erschließungsbeitragspflichtigen mit den für die Erschließungsbeitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und

diese Daten nur zum Zwecke der Erschließungsbeitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel 5
Satzung (Benutzungsordnung)
über die Benutzung des Gemeindezentrums
der Gemeinde Elmenhorst

Die Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Elmenhorst, ausgefertigt am 12. Dezember 1979, zuletzt geändert durch die III. Satzung zur Änderung der Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Elmenhorst, ausgefertigt am 11. Januar 1993, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Vereien“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.
- 2) Es wird folgender neuer § 4 a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu Beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) eingefügt:
 - (1) Zur Ermittlung der Benutzungsentgeltpflichtigen und zur Festsetzung des Benutzungsentgeltes durch das im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung und Durchsetzung weiterer Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die zuständige Stelle - Sachbearbeitung Liegenschaften - des Amtes Bargteheide-Land für die amtsangehörige Gemeinde Elmenhorst beim/bei der Veranstalter/in, Nutzer/in, bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Elmenhorst und - falls erforderlich - bei den Meldebehörden zulässig:
 - a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Hauptwohnsitz der Veranstalterin/des Veranstalters, der Nutzerin/des Nutzers, der verantwortlichen Person und dessen Alter,
 - b) Nutzungszweck,
 - c) Nutzungsgegenstand,
 - d) Nutzungszeit.

Die vorgenannten Daten dürfen von der zuständigen Stelle - Sachbearbeitung Liegenschaften - des Amtes Bargteheide-Land nur zum Zwecke der Benutzungsentgelterhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die vorgenannten Daten dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 4 letzter Satz dieser Satzung an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, an die/den Finanzausschußvorsitzende/n und an die/den sachlichen zuständige/n Ausschußvorsitzende/n durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land (Sachbearbeitung Liegenschaften) und durch den/die Bürgermeister/in übermittelt werden.

Die sonstige Übermittlung der Daten an den/die Bürgermeister/in und Hausmeister/in zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe nach dieser Satzung durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land (Sachbearbeitung Liegenschaften) und durch den/die Bürgermeister/in ist zulässig.

- a) Vorname(n), Name(n) der Schüler/in
- b) Anschrift, Hauptwohnsitz
- c) Geburtsdatum, Alter.

Soweit zur Erfüllung der Aufgaben eines Schulträgers nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den obengenannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden:

- d) Schulklasse
- e) Name der Schule, die besucht werden soll, besucht wird und/oder besucht worden ist
- f) Zurücklegung des Schulweges (Bus, Fahrrad usw.)
- g) Vorname(n), Name(n) der/des Erziehungsberechtigten.

Die Daten dürfen von der zuständigen Stelle im Schulamt des Amtes Bargtheide-Land nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben eines Schulträgers nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz weiterverarbeitet werden.

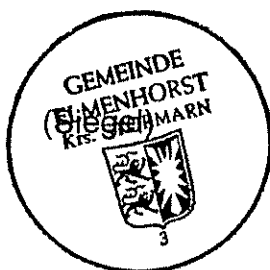
Abschnitt IV Schlußbestimmungen

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur Änderung der Hauptsatzung ist durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 6. Juni 1997
- Az.: 08/083 - 10/15/0 - erteilt worden.

Elmenhorst, d. 24.06.1997



Uwe Pro.
(Bürgermeister)